

Honorarrichtlinie E-Musik 2020 der Fachgruppe E-Musik im Deutschen Komponistenverband e.V.

		Dauer in Min.							
	Preisniveau	1-5	6-10	11-20	21-30	31-45	46-60	61-90	Ab 90+
1 Soloinstrument	niedrig	650	1300	2200	3300	5000	7000	9000	11000
	besser	1000	2000	3300	5000	7500	10000	13000	16000
	fair	1600	3200	5300	8000	12000	16000	20000	24000
2-3 Stimmen	niedrig	800	1600	2600	3900	5900	8000	10000	12000
	besser	1200	2400	4000	6000	9000	12000	15000	18000
	fair	2000	4000	6600	9900	15000	19000	23000	27000
4-6 Stimmen	niedrig	900	1800	3000	4500	6800	9000	11000	13000
	besser	1400	2800	4600	6900	10400	14000	17000	20000
	fair	2300	4600	7600	11400	17100	23000	27000	31000
7-9 Stimmen	niedrig	1000	2000	3300	5000	7500	10000	12000	14000
	besser	1500	3000	5000	7500	11300	15000	18000	21000
	fair	2500	5000	8300	12500	18800	25000	29000	33000
10-15 Stimmen	niedrig	1500	3000	5000	7500	11300	13000	15000	17000
	besser	2300	4600	7600	11400	17100	20000	23000	26000
	fair	3800	7600	12500	18800	28200	32000	36000	40000
Großes Orchester/Ensemble Solokonzert/Musik- & Tanz- theater wie Kammeroper	niedrig	2000	4000	6600	9900	14900	17000	19000	21000
	besser	3000	6000	9900	14900	22400	25000	28000	31000
	fair	5000	10000	16500	24800	37200	41000	45000	49000
Gr. Orchester/Gr. Ensemble mit Vokalsoli, Chor, etc./ Musik-/Tanztheater	niedrig	2500	5000	8300	12500	17000	19000	21000	23000
	besser	3800	7600	12500	18800	25000	28000	31000	34000
	fair	6300	12600	20800	31200	41000	45000	49000	53000

Erläuterungen

Generelles

Die Honorierung darf Komponistinnen nicht schlechter als Komponisten stellen.

Die angegebenen Honorare sind Nett honorare. Ist der/die Komponist*in umsatzsteuerpflichtig, so ist der entsprechende Umsatzsteuersatz aufzuschlagen.

Honorarrichtlinie E-Musik 2020 der Fachgruppe E-Musik im Deutschen Komponistenverband e.V.

Jedes Honorar unterliegt der Vertragsfreiheit zwischen Komponist*in und Auftraggeber*in. Die Richtlinie sollte möglichst nicht unterschritten werden.

Institutionell geförderte bzw. öffentlich-rechtliche Auftraggeber*innen sollten mindestens mit dem Preisniveau „besser“ ein Werk honorieren.

Bei längeren Dauern als 60 Minuten versteht sich die Richtlinie als Grundlage weitergehender Verhandlungen.

Bei Studierenden oder direkt nach dem Studium kann eine geringere Honorierung angemessen sein.

Stundensätze sind schwierig zu ermitteln. Anhaltspunkte für die Honorierung sind Besetzung und Dauer. Für besonders aufwändige Arbeiten kann man sich an den drei Preisstufen orientieren.

Bearbeitungen oder Instrumentierungen fremder oder eigener Werke sind an der eigenen Schaffenshöhe dieser Arbeit zu bewerten

Musikelektronik (Audio- und Videozuspielungen, Live-Elektronik, Programmierung)

Je nach Aufwand kann eine musikelektronische Stimme/Zuspielband in Ton oder/und Bild/Videowie ein weiteres einzelnes Instrument aufgefasst werden:

Ein Soloinstrument mit zwei elektronischen Stimmen könnte man z.B. als dreistimmiges Werk auffassen.

Die durch die/den Komponist*in selbst erfolgte Programmierung ist gesondert zu vereinbaren und honorieren.

Gesonderte Vereinbarung weiterer Standardleistungen

Herstellung des Aufführungsmaterials wie einzelne Stimmen, Klavierauszug, etc. auch die Leihgebühren sind gesondert zu vereinbaren und zu honorieren.

Die Mitwirkung als Interpret*in (z.B. als Musiker*in, Klangregisseur*in) bei Aufführungen ist gesondert zu vereinbaren und zu honorieren,

Das trifft genauso auf Reise- und Hotelkosten zu Proben und Aufführungen sowie Aufenthaltspauschale pro Tag zu.

Die Klärung aller rechtlichen Fragen eines Mitschnitts (GEMA-Lizenzierung von CD und Video) ist vertraglich vorzunehmen.

Bei Werken des Großen Rechts wie z.B. Musiktheater müssen die Aufführungsrechte durch den Auftraggeber extra und fair zu den üblichen Konditionen gegenüber jeder/jedem Komponist*in vereinbart und abgegolten werden, wie z.B. die Aufteilung zwischen Komponist*in/Textdichter*in (im Verhältnis Komp./Textd. 2:1, 3:1, etc.).

Die Auffassung, man müsse bei der Bemessung der Einkünfte von E-Komponisten auch deren GEMA - Tantiemen berücksichtigen, ist juristisch abwegig, weil das Honorar den Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand für die Schaffung des Werkes abgilt, die GEMA – Einnahmen aber erst aus der späteren Verwertung des Werkes fließen.

Stand 06.06.2020